

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Oktober 1957 zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. I S. 560) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**

I. V.: Grüneberg

Leiter der Operativgruppe

**Achte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und  
Berufsausübung in den mittleren medizinischen  
Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.**

— Staatliche Anerkennung für medizinische Fachpräparatoren —

**Vom 27. Mai 1958**

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die staatliche Anerkennung als medizinischer Fachpräparator erhält auf Antrag derjenige, der die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat. Die Berufsbezeichnung „Medizinischer Fachpräparator“ darf nur führen, wer die entsprechende staatliche Anerkennung besitzt.

## § 2

Der Beruf des medizinischen Fachpräparators gehört zu den mittleren medizinischen Berufen. Die Berufstätigkeit umfaßt

- a) die Präparationstechnik einschließlich mikroskopische und makroskopische Präparationen;
- b) die Herstellung anatomischer Zeichnungen;
- c) die Herstellung anatomischer und anatomisch-physiologischer Modelle;
- d) die Sektionstechnik auf medizinischen Arbeitsgebieten.

\* 7. DB (GBl. I S. 207)

## § 3

(1) Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung mindestens drei Jahre als Präparator hauptberuflich tätig waren, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung als medizinischer Fachpräparator nach Ausbildung in einem fünfmonatigen Sonderlehrgang und bestandener staatlicher Abschlußprüfung erteilt werden.

(2) Über die Zulassung zu einem Sonderlehrgang entscheidet eine Kommission nach bestandener Aufnahmeprüfung, durch die die Eignung zum Besuch des Lehrganges nach dem Stand der bisher erreichten Qualifikation überprüft wird.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Sonderlehrgang sind zu richten an die zuständige medizinische Fachschule, an der die Ausbildung im Sonderlehrgang stattfindet. Diese Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der staatlichen Anerkennung.

(4) Die Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild;
- b) polizeiliches Führungszeugnis.

## § 4

Für Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung eine mindestens zehnjährige erfolgreiche Berufspraxis als Präparator nachweisen und auf Grund der erreichten Qualifikation die staatliche Anerkennung als medizinischer Fachpräparator erhalten wollen, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 14. Oktober 1957 über die Prüfungen für Externe an den Fachschulen (GBl. I S. 592) und die gemäß § 8 dieser Anordnung zu erlassenden ergänzenden Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.\*\*

## § 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1955 (GBl. I S. 331) und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1957 (GBl. I S. 373) zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1958

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Steidle

\*\* Diese Anweisungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.